

# **Satzung der Moormerländer Deichacht Oldersum / Ostfriesland**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

1. Der Verband führt den Namen „Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Oldersum der Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer.
2. Er ist ein Deichverband im Sinne des § 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 16.7.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1993 (Nds. GVBl. S. 443), und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I. S. 405).
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4. Das Verbandsgebiet ist in einer Karte dargestellt, die beim Verband aufbewahrt wird.  
Die Grenzen werden wie folgt beschrieben:  
nördliche Grenze: Verbindungslinie Emden – Aurich;  
östliche Grenze: Verbindungslinie Aurich – Ostgroßefehn – Hesel – Leer;  
südliche Grenze: Seeschleuse Leer (einschließlich) entlang der Leda bis zur Ems;  
westliche Grenze: Ledamündung in die Ems; rechter Emsdeich bis Emden (Borssumer Siel).
5. Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe, die Grundstücke seines Gebietes vor Sturmfluten und Außenhochwasser zu schützen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

## **§ 4**

### **Unternehmen, Deichbuch**

1. Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für die Deichsicherheit erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu erhaltenden Hauptdeichen und

Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere, die zu seinem Gebiet gehörenden Deiche in ihrem Bestand und in ihren vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, daß sie ihren Zweck jederzeit erfüllen können. Dasselbe gilt für die Schutzwerke der Deiche im Deichvorland.

2. Eine Deichstrecke, die noch nicht die festgesetzten Abmessungen besitzt oder mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren hat, ist entsprechend zu verstärken und zu erhöhen. Beschädigte Deichstrecken sind unverzüglich instand zu setzen.
3. Der Verband hat ein Deichbuch über die von ihm zu unterhaltenden Deiche einzurichten und zu führen. Das Deichbuch muß enthalten:
  - a) Lageplan, Längsschnitt und Querschnitt des Deiches;
  - b) Angaben über Sicherungs- und Schutzwerke; besondere Bauwerke; Wege, die der Deichverteidigung dienen und andere Einrichtungen der Deichverteidigung; Eigentum; genehmigte Benutzungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen; Rechte aufgrund eines besonderen Rechtstitels und Verpflichtungen Dritter; eine zweite Deichlinie;
  - c) Prüfungsprotokolle über die Deichabmessungen.

## **§ 5**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
3. Für eine Entschädigung für Nachteile gilt § 36 des Wasserverbandsgesetzes.
4. Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen) außer zum Zweck der Deicherhaltung durch den Verband, ist verboten. Ausnahmen hiervon regelt § 14 des NDG.

## **§ 6**

### **Deichschau, Abstellung der Mängel**

1. Die vom Verband zu unterhaltenden Deiche und seine Anlagen werden im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres von der Deichbehörde geschaut. Der Aufsichtsbehörde ist Gelegenheit zu geben, an der Deichschau teilzunehmen.

2. Bei der Schau festgestellte Mängel sind in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich zu beheben.
3. Daneben werden die Deiche durch die Deichrichter geschaut.

## **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

## **§ 8 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses;
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
10. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses, der aus drei Ausschußmitgliedern besteht.

## **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

1. Der Ausschuß hat 16 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
2. Der Ausschuß wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlkreisen gewählt. Diese Wahlkreise werden wie folgt festgelegt:

**Wahlkreis I**

Gemarkungen Heisfelde, Hohegaste, Leer, Leerort, Loga, Logabirum, Nüttermoor, Veenhusen

**Wahlkreis II**

Gemarkungen Jheringsfehn, Neermoor, Terborg, Warsingsfehn

**Wahlkreis III**

Gemarkungen Gandersum, Oldersum, Petkum, Rorichum, Tergast, Widdelswehr

**Wahlkreis IV**

Gemarkungen Emden, Borssum, Wolthusen, Uphusen, Ochtelbur, Riepe, Riepsterhammrich

**Wahlkreis V**

Gemarkungen Boekzetelerfehn, Hatshausen, Simonswolde

**Wahlkreis VI**

Gemarkungen Bangstede, Haxtum, Ihlowerfehn, Kirchdorf, Ludwigsdorf, Rahe, Schirum, Westerende-Kirchloog

**Wahlkreis VII**

Gemarkungen Aurich-Oldendorf, Holtrop, Hüllenerfehn, Westersander, Lübbertsfehn, Mittegrobefehn, Ostersander, Westgrobefehn, Wrisse

**Wahlkreis VIII**

Gemarkungen Bagband, Hesel, Neuefehn, Spetzerfehn, Stiekelkamperfehn, Strackholt, Timmel, Ulbargen, Ostgrobefehn

Zum Ausschußmitglied wählbar ist jedes Verbandsmitglied. Es ist nur in einem Wahlkreis wählbar.

3. Der Oberdeichrichter lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des Wahlkreises durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens dreiwöchiger Frist. Gleichzeitig fordert er die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Ausschlußfrist, die 10 Tage vor dem Wahltermin endet, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Geht kein Wahlvorschlag ein, so schlägt der Oberdeichrichter die Mitglieder zur Wahl vor. Ferner wird die Aufsichtsbehörde geladen.
4. Jeder Wahlkreis wird im Ausschuß des Verbandes durch zwei Mitglieder vertreten. Jährlich werden zwei Ausschußmitglieder eines Wahlkreises anstelle der nach § 12 ausscheidenden Ausschußmitglieder gewählt. Diese Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.
5. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge für den betroffenen Wahlkreis an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Dieser darf nicht mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Vertreter haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Mitglieder können nur mit dem Grundbesitz wählen, der in dem Wahlkreis gelegen ist.
6. Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen des wählenden Wahlkreises. Um das Grundeigentum streitende

Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

7. Der Oberdeichrichter leitet die Wahl. Jedes Ausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandsmitglieder dem Oberdeichrichter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemanden sofort in Zweifel gezogen wird.
8. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden – oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben – erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das aus der Hand des Leiters der Wahl zu ziehende Los.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
  - den Ort und Tag der Sitzung,
  - die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - die gefaßten Beschlüsse,
  - das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Oberdeichrichter, einem Sitzungsteilnehmer und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Ausschußwahl ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Ausschusses**

1. Der Oberdeichrichter lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Oberdeichrichter unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und zu wichtigen Sitzungen sonstige Fachbehörden ein.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
3. Der Oberdeichrichter leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses**

1. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist

der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder anwesend sind und zustimmen.

2. Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Ein Ausschußmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
4. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben.

## **§ 12 Amtszeit**

1. Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Maßgebend ist der Ablauf der Amtszeit

|                |               |
|----------------|---------------|
| im Wahlkreis 6 | am 31.12.1996 |
| im Wahlkreis 7 | am 31.12.1997 |
| im Wahlkreis 8 | am 31.12.1998 |
| im Wahlkreis 1 | am 31.12.1999 |
| im Wahlkreis 2 | am 31.12.2000 |
| im Wahlkreis 3 | am 31.12.2001 |
| im Wahlkreis 4 | am 31.12.2002 |
| im Wahlkreis 5 | am 31.12.2003 |

2. Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit, soweit diese mehr als ein Jahr beträgt, nach § 9 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
4. Die Amtszeit der Prüfer, die Ausschußmitglieder sein müssen, beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit der derzeitigen Prüfer bleibt unberührt.

## **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus dem Oberdeichrichter als Vorsteher sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsteher führt die Amtsbezeichnung „Oberdeichrichter“ sein Stellvertreter diejenige „Stellvertretender Oberdeichrichter“. Drei Vorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnung „Deichrichter“.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes und des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsausschuß wählt aus den Mitgliedern des Verbandes den Oberdeichrichter und die weiteren Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Ein Vorstandsmitglied wird zum Vertreter des Oberdeichrichters gewählt.
2. Je zwei Wahlkreise (§ 9 Abs. 1) stellen ein Vorstandsmitglied, und zwar die Wahlkreise 1 und 2, 3 und 4, 5 und 6, 7 und 8. Vorschlagsberechtigt sind die jeweiligen Ausschußmitglieder der betreffenden Wahlkreise. Wählbar sind nur diejenigen Verbandsmitglieder, die zu Beginn der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Ausschußmitglieder sein.
4. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird – wenn niemand widerspricht – durch Zuruf gewählt. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden –oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben- erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
5. Zur Wahl des Oberdeichrichters werden die Ausschußmitglieder zu einer Sitzung mit mindestens dreiwöchiger Frist geladen. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb einer Ausschußfrist, die 10 Tage vor dem Wahltermin endet, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Im übrigen gilt Absatz 4.
6. Die Ergebnisse der Wahlen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 15**

### **Amtszeit des Vorstandes und des Verbandsvorstehers**

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet jeweils am 31. Dezember, in den Wahlkreisen 5 + 6 im Jahre 1996, in den Wahlkreisen 7 + 8 im Jahre 1998, in den Wahlkreisen 1 + 2 im Jahre 2000, in den Wahlkreisen 3 + 4 im Jahre 2002, und alle acht Jahre später.  
Das Amt des Oberdeichrichters endet bei erstmaliger Wahl nach 5 Jahren und bei Wiederwahl alle 10 Jahre.  
Das Amt des Vertreters des Oberdeichrichters endet nach seiner Wahlzeit als Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit, soweit diese mehr als ein Jahr beträgt, nach § 14 Ersatz zu wählen.

3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
- c) die Umsetzung des Haushaltsplanes;
- d) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren;
- e) die Änderung der Verbandsgrenzen;
- f) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,-- Euro.

## **§ 17 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichrichter mit.
3. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.
4. Ferner sind zu allen Sitzungen die Aufsichtsbehörde und nach Erfordernis sonstige Fachbehörden einzuladen.

## **§ 18 Beschließen im Vorstand**

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn hierauf bei der rechtzeitigen Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
2. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Oberdeichrichters den Ausschlag.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
4. Ein Vorstandsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein, wenn die



Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht zu vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

5. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 19**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

1. Der Oberdeichrichter führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Zuständigkeiten des Oberdeichrichters sind in einer Geschäftsordnung, die der Verbandsausschuß beschließt zu regeln.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.  
Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Oberdeichrichter unterrichtet nach Erfordernis die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

## **§ 20**

### **Dienstkräfte**

Der Verband kann die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Dienstkräfte einstellen.

## **§ 21**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

1. Der Oberdeichrichter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

## **§ 22**

### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

1. Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Ausschußmitglieder erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen der Oberdeichrichter geladen hat.
3. Die Vorstandsmitglieder erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung zur Abdeckung ihrer sonstigen Aufwendungen. Die Entschädigung kann pauschaliert werden. Über die Höhe der Entschädigungen entscheidet der Verbandsausschuß.

## **§ 23**

### **Haushaltsführung**

1. Die Haushaltsführung des Verbandes richtet sich nach § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238)
2. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 24**

### **Haushaltsplan**

1. Der Ausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf, so daß der Ausschuß über ihn beschließen kann. Der Oberdeichrichter teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 25**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Der Vorstand beruft den Ausschuß unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung des Haushaltsplanes.

## **§ 26**

### **Prüfen des Haushaltes**

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen an drei hierfür vom Ausschuß zu wählende Verbandsmitglieder zur Prüfung.
2. Die beauftragten Prüfer haben festzustellen, ob
  - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt worden ist;
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind;
  - c) die Rechnungen sachlich mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und anderen Vorschriften im Einklang stehen.
3. Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab.

## **§ 27**

### **Entlastung des Vorstandes**

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und die Prüfberichte dem Ausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 28**

### **Beiträge und sonstige Einnahmen**

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
4. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

## **§ 29**

### **Beitragsverhältnis**

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

2. Der Verband hebt Mindestbeiträge für Grundstücke bis zu 10.000 qm. Der Mindestbeitrag wird jährlich vom Ausschuß festgesetzt. Er setzt sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten zusammen. Zur Ermittlung des pauschalierten Kostenanteils wird aufgrund der Struktur der Mindestbeitragsflächen von einer durchschnittlichen Größe der Grundstücke von 2000 qm ausgegangen.

### **§ 30**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
2. Die Unterlagen zur Beitragshebung werden von Amts wegen unverzüglich geändert, sobald dem Verband die Fortschreibungsmittelungen von den jeweils zuständigen Katasterämtern zugegangen sind oder vom Verbandsmitglied mittels Eintragungsnachricht eine Eigentumsänderung nachgewiesen wird.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 31**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband hebt die Beiträge auf Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes und teilt jedem Verbandsmitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist durch den Veranlagungsbescheid mit.
2. Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 1,00 Euro. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 32**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

1. Bei Anordnungen, Bescheiden, Zwangsmitteln und anderen Verwaltungsakten ist anzugeben, daß sie mit dem Rechtsbehelf des Widerspruches angefochten werden können. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## **§ 33**

### **Anordnungsbefugnis**

1. Die Mitglieder des Verbandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Oberdeichters und des Verbandsingenieurs zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29.05.1995 (Nds. GVBl. S. 126) in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29.05.1995 (Nds. GVBl. S. 126).

## **§ 34**

### **Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes und sind vom Oberdeichters zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in der Ostfriesen-Zeitung sowie in der in dem betroffenen Gebiet hauptsächlich verbreiteten Tageszeitung. Der Oberdeichters kann zusätzlich in anderer Weise bekanntmachen.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 35**

### **Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Leer in Leer.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 36**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
  - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- Euro hinausgehen;
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 37**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

1. Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Für die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes gilt das Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I. S. 469) in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Vorsteher verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes in der ersten Sitzung nach ihrer Wahl. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen Stellvertreter verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 12.01.1987 außer Kraft.

Oldersum, den 25. April 1996

**Moormerländer Deichacht**

**Der Oberdeichrichter**